oldenburgische landschaft

Anton Günther auf seinem Lieblingspferd Kranich

Graf Anton Günther

Vor etwa 350 Jahren starb der bekannteste Oldenburger Graf Anton Günther (1583-1667). Er regierte von 1603 bis zu seinem Tod über die damalige Grafschaft Oldenburg, die vom Wangerland an der Nordsee bis nach Wildeshausen reichte. Anton Günther ist für die Geschichte in dieser Region eine prägende Figur. An manchen Orten sind noch immer Spuren von ihm zu entdecken. Die Karte zeigt das heutige Oldenburger Land, die helleren Teile stellen ungefähr das Gebiet unter der Herrschaft der Oldenburger Grafen in der Frühen Neuzeit dar. Anton Günther hinterlässt keinen gräflichen Nachfolger. Zwar erbt sein unehelicher Sohn Graf Anton von Aldenburg die Herrschaft Varel und die Herrlichkeit Kniphausen, doch die übrige Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst geht an den verwandten König von Dänemark. Es folgen über 100 Jahre dänische Herrschaft, die im Rückblick allgemein – nicht ganz zurecht – als schlechte Zeit angesehen wurde. Die Menschen erinnerten sich später gerne an die Regentschaft Graf Anton Günthers und verklärten diese Zeit als goldenes Zeitalter. Die Figur des Grafen selbst wurde bis in die Gegenwart als ‚Friedensfürst' und fürsorglicher ‚Landesvater' überliefert und gilt noch immer als Symbol für Oldenburg und umzu.

Architektur. *1607-1616 ließ Anton Günther die frühere Wasserburg der Oldenburger Grafen zu einem Schloss umbauen. Dabei entstand auch ein Flügel mit Schmuckformen der Renaissance. Als humanistisch gebildeter Fürst hatte der Graf durchaus Sinn für die damalige Mode in Kunst und Architektur. Durch die vielen Reisen, die junge Edelmänner vor der Übernahme ihrer herrschaftlichen Pflichten in jener Zeit üblicherweise unternahmen, kannte er die Kunstströmungen in Europa. Mit dem Umbau des Schlosses wollte er sich als Regent repräsentieren und damit im Trend liegen.*

Dreißigjähriger Krieg. *Graf Anton Günthers wohl bekanntestes Verdienst war es, die Kriegshandlungen des Dreißigjährigen Krieges (1618-1648) weitestgehend aus seiner Grafschaft fernzuhalten. Somit konnten sich —anders als anderswo — Wirtschaft und Schulwesen weiter entwickeln. Die Menschen blieben von den gefürchteten Söldnerheeren verschont, die plündernd und mordend durch die Lande zogen. Anton Günther gab sich neutral zwischen protestantischer und katholischer Seite und setzte nicht selten Bestechungsgelder sowie auch kostbare Geschenke wie Pferde und Mastochsen zum Tausch ein, um die Grafschaft zu schützen.*

Als 1623 Feldhauptmann Tilly, der oberste Heerführer der katholischen Liga, mit seiner 25.000 Mann starken Armee durch die Grafschaft nach Norden marschieren wollte, konnte Anton Günther ihn, der Legende nach, gerade noch bei Wardenburg aufhalten und mithilfe von Bestechung zum Abzug bewegen.

Kunst. *Wie z.B. in Rodenkirchen schuf der Bildschnitzer Ludwig Münstermann bis 1637 zahlreiche Altäre, Kanzeln, Taufbecken und vieles mehr für die Kirchen der Grafschaft. An diesen Altären sind Darstellungen mit eindeutig lutherischen Aussagen zu finden, also ein klares Bekenntnis zum Protestantismus. Über die Grenzen der Grafschaft hinaus gab sich Graf Anton Günthers aber konfessionell neutral und hielt so die feindlichenTruppen fern.*

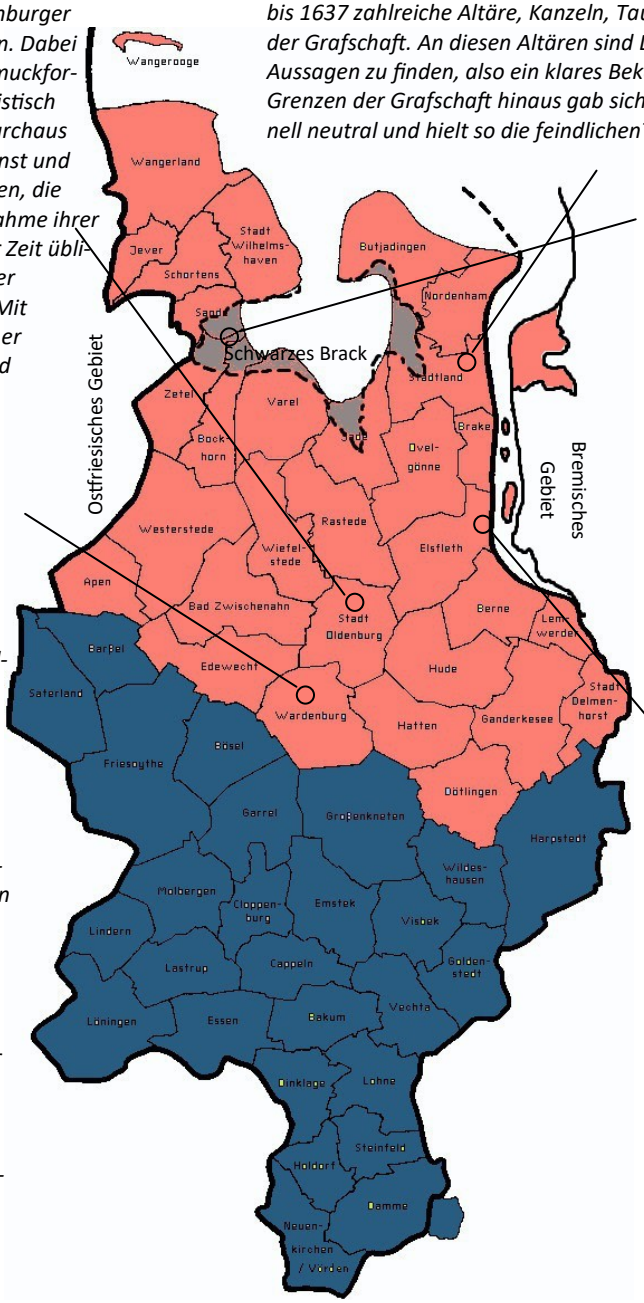

Technik. *Die zur Oldenburger Grafschaft gehörige Herrschaft Jever, Inn– und Kniphausen (heute Wangerland) waren durch das sogenannte Schwarze Brack wie eine Insel vom Rest der Grafschaft abgetrennt. Der Landweg führte über das verfeindete Ostfriesland. Deshalb begann bereits Anton Günthers Vater Johann VII. („der Deichbauer") mit dem Bau des Ellenser Dammes. Durch den Bau von Deichen wurde ein zuvor überschwemmtes und sumpfiges Gebiet trockengelegt und ein Landweg innerhalb der oldenburgischen Grenzen geschaffen. Anton Günther führte dieses Großprojekt zu Ende.*

Wirtschaft. *Durch den 1623 von Graf Anton Günther eingeführten Weserzoll mussten alle auswärtigen Schiffe, die die Weser bei Elsfleth passierten, eine bestimmte Geldsumme zahlen. Angeblich sollten dadurch die Deiche instandgehalten und somit die gefahrlose Schiffbarkeit der Weser gewährleistet werden. Für das wirtschaftlich stärkere Bremen, das auf diesen Schifffahrtsweg angewiesen war, war dies ein harter Schlag. Der Weserzoll war auch nach Anton Günthers Tod noch ein wichtiger wirtschaftlicher und politischer Faktor für das folgende Herzogtum Oldenburg.*

Wichtig für Wirtschaft und Handel waren außerdem die bedeutende Pferde- und Mastochsenzucht des Grafen, für die er bekannt war.

Q1 Historische Quelle: Anton Günthers Kramermarkts-Ordnung

Num. LXXVIII.

Verordnung

Wegen der Oldenburger Krahmer-Marckte.

WIr Anthon Günther, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, Herr zu Jehver und Kniephausen, ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, wasgestalt Uns glaublich angelanget und vorgebracht: Demnach allhier

Q 3

hier in Unser Stadt Oldenburg jährlich vier offene freye Märckte, als auf Quasimodogeniti, Viti, Margarethen und Michaelis, aus Unserer wohllöbl. Vorfahren Christ-mildter Gedächtniß und Unserer Kraft-habender Regalien, beschehenen Gräfl. Concession und Begnadigung, gehalten, und so wol von fremden als inländischen Krahmer-Gewand-Schneidern und andern handthierenden Leuten, besuchet und bezogen werden, daß bisweilen sich zwischen den jedes mahl Worthaltenden Bürgermeistern, auch Anhalten etlicher Aemter unter der Bürgerschaft, in gemeldter unser Stadt Oldenburg eines, und dann den fremden in selbiger Stadt nicht häußlich gesessenen Krahmern andern theils, hierüber, wann ehe eigendlich solche Märckte angehen, die Krahm-Laden oder Gezelten aufgebauet und niedergeleget, und wie viel Tage über den sämtlichen fremden Krahmern und handthierenden Leuten mit ihren Krahm-Waaren auszustehen, erlaubet seyn solte, sich Streit und Irrungen, auch zu verschiedenen mahlen Pfandungen, begeben und zugetragen; Immassen Uns deshalben auch nach kurtz-verrückter Zeit Klage und Supplicationes eingehändiget worden.

Damit nun dieser Mißhelligkeit ein gebührlicher Ausschlag gegeben, und dergleichen Inconvenientien hinfüro verhütet, auch niemand zur Ungebühr in Unsern offenen freyen Märckten beschweret werden möge; So setzen und ordnen aus vollenkommener Macht rechter Wissenschaft und tragender hohen Landes-Obrigkeit Wir hiemit, und wollen, daß in künftigen Zeiten, bey und in allen obgerührten vier Jahrmärckten, allewege am Sonnabend von den Fremden die Krahme oder Zelten an gewöhnlichen Plätzen und Orten gesetzet und aufgeschlagen, alsdann ferner vier Tage nach einander, nemlich Sonntag, Montag, Dienstag und Mittwochen, öffentlich feil gehabt, und die Waaren verhandelt, an folgenden Donnerstag aber sollen solche Zelten und Krahmere wiederum vor Untergange der Sonnen gäntzlich herunter genommen, und die Güter eingepacket, gleichwol was einer immittelst selbigen Tages verkauffen und lösen kan, ihme nicht versperret, sondern frey gelassen; Im Fall aber jemand wider diese unsere Ordnung in einen oder andern freventlich handeln, und solches gebührlich erweiset würde, alsdann der- oder dieselbe mit willkührlicher Straffe darum, entweder von Uns, oder mit unserm Vorwissen von Bürgermeistern und Raht unserer Stadt Oldenburg, unnachlässig angesehen und beleget werden sollen und mögen. Das meynen Wir ernstlich.

Zur Uhrkund Unsers aufgedruckten Gräfl. Cantzley-Secrets. Geben zu Oldenburg am 30 Martii, Anno 1608.

Corpus Constitutionum Oldenburgicarum, Teil 6, Nr. 78, Seite 117f.

Aufgaben:

1. Versucht die Überschrift und den ersten Satz der Quelle laut vorzulesen. Lest anschließend die gesamte Übersetzung auf der nächsten Seite und beantwortet folgende Fragen:

a) Von wem und aus welchem Jahr stammt die Verordnung?
b) Was wird darin verordnet?
c) Wie viele Märkte fanden in Oldenburg statt?

2. Überlegt, warum es für eine Stadt wichtig war, Markt zu halten.

M1 Abschrift: Anton Günthers Kramermarkts-Ordnung

Verordnung

Wegen der Oldenburger Krahmer-Marckte.

Wir Anton Günther, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, Herr zu Jehver und Kniephausen, etc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, wasgestalt Uns glaublich angelanget und vorgebracht: Demnach allhier in Unser Stadt Oldenburg jährlich vier offene freye Märckte, als auf Quasimogeniti, Viti, Margarethen und Michaelis, aus Unserer wohllöbl. Vorfahren Christ-mildter Gedächtnis und Unserer Kraft-habender Regalien, beschehenen Gräfl. Concession und Begnadigung, gehalten, und sowohl von fremden als inländischen Krahmer Gewand-Schneidern und andern handtierenden Leuten, besuchet und bezogen werden, daß bisweilen sich zwischen den jedes mahl Worthaltenden Bürgermeistern, auch Anhalten etlicher Aemter unter der Bürgerschaft, in gemeldter unser Stadt Oldenburg eines, und dann den fremden in selbiger Stadt nicht häußlich gesessenen Krahmern andern theils, hierüber, wann ehe eigendlich solche Märckte angehen, die Krahm Laden oder Gezelten aufgebauet und niedergeleget, und wie viel Tage über den sämtlichen fremden Krahmern und handtierenden Leuten mit ihren Krahm-Waaren auszustehen, erlaubet seyn sollte, sich Streit und Irrungen, auch zu verschiedenen mahlen Pfandungen, begeben und zugetragen; Immassen (in dem Maße als dass) Uns deshalben auch nach kurz-verrückter Zeit Klage und Supplicationes (Bittschriften) eingehändiget worden.

Damit nun dieser Mißhelligkeit ein gebührlicher Ausschlag gegeben, und dergleichen Inconvenientien (Unannehmlichkeiten) hinfürd verhütet, auch niemand zur Ungebühr in Unsern offenen freyen Märckten beschweret werden möge; so setzen und ordnen aus vollkommener Macht rechter Wissenschaft und tragender hohen Landes-Obrigkeit Wir hiermit, und wollen, daß in künftigen Zeiten, bey und in allen obgerührten vier Jahrmärckten, allewege am Sonnabend von den Fremden die Krahme oder Zelten an gewöhnlichen Plätzen und Orten gesetzet und aufgeschlagen, alsdann ferner vier Tage nacheinander, nemlich Sonntag, Montag, Dienstag und Mittwochen, öffentlich feil gehabt, und die Waaren verhandelt, an folgenden Donnerstag aber sollen solche Zelten und Krahmere wiederum vor Untergange der Sonnen gänzlich herunter genommen, und die Güter eingepacket, gleichwol was einer unmittelst selbigen Tages verkauffen und lösen kann, ihme nicht veriperret (versperrt), sondern frey gelassen; Im Fall aber jemand wider diese unsere Ordnung in einen oder andern freventlich handeln, und solches gebührlich erweiset würde, alsdann der– oder dieselbe mit willkührlicher Straffe darum, entweder von Uns, oder mit unserm Vorwissen von Bürgermeistern und Raht unserer Stadt Oldenburg, unnachlässig angesehen und beleget werden sollen und mögen. Das meynen Wir ernstlich.

Zur Urkund Unsers aufgedruckten Gräfl. Canzley-Secrets. Geben zu Oldenburg am 30 Martii, Anno 1608.

oldenburgische landschaft

Antwortbogen

(zum Ausdrucken)

Hier kannst du deine Antworten handschriftlich festhalten.

Sachtext: Sabrina Kolata; Karte: Oldenburgische Landschaft; Grafik Graf Anton Günther von Oldenburg auf seinem Pferd Kranich aus Johann Just Winkelmann: Oldenburgische Friedens- und der benachbarten Oerter Kriegshandlungen (Landesbibliothek Oldenburg); Verordnung wegen der Oldenburger Krahmer-Marckte, Corpus Constitutionum Oldenburgicarum, Teil 6, Nr. 78, Seite 117f.; Stand: September 2018.

oldenburgische landschaft

Antwortbogen

(zum Ausdrucken)

Hier kannst du deine Antworten handschriftlich festhalten.